

**GEMEINDE BILLIGHEIM
 ORTSTEIL WALDMÜHLBACH
 BETREFF BEBAUUNGSPLAN “PHOTOVOLTAIKANLAGE GEWANN BÜCHLEIN“
 MIT ÄNDERUNG DES FNP IM PARALLELVVERFAHREN GEM. § 8 BAUGB**

Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 24.10.2022 bis 25.11.2022

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK	14.12.2022	Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen: <ul style="list-style-type: none"> • Technische Fachbehörde - Abwasserbeseitigung und Oberirdische Gewässer • FD Forst • FD Gewerbeaufsicht • FD Gesundheitswesen • FD Straßen • FD ÖPNV • FD Flurneueordnung und Landentwicklung • FD Vermessung 	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	14.12.2022	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. 1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden abgewogen. Es werden darüber hinaus keine weiteren Punkte vorgetragen 2. Umweltprüfung/Umweltbericht Da es sich vorliegend um die Aufstellung eines Bebauungsplans im bauleitplanerischen Regelverfahren nach dem Baugesetzbuch handelt (vgl. Nr. 2 der städtebaulichen Begründung), ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Aufstellungsverfahren hat die Gemeinde Billigheim nach § 2a Nr. 2 BauGB dazu einen Umweltbericht (als gesonderten Teil der Begründung) zu erstellen, in dem die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt werden. Der ersichtlich werdende Untersuchungsumfang und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von uns mitgetragen. Der dazu vorgelegte Umweltbericht entspricht in der aktuellen Fassung - erstellt am 15.09.2022 von dem Ingenieurbüro für Umweltplanung Wagner + Simon Ingenieure GmbH - den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB; zudem berücksichtigt er die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
				Die Rechtsgrundlagen zur Erstellung eines Umweltberichtes im Zuge des bauleitplanerischen Regelverfahren werden zur Kenntnis genommen. Die Zustimmung zum Umfang und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Entsprechend unserer vorausgegangenen Stellungnahme bezüglich eines geordneten Vorgehens bei der Standortauswahl von Solarparkflächen bzw. zur Betrachtung von Planungsalternativen finden sich unter Nr. 12. des Umweltberichts entsprechende Ausführungen. Dort wird auch der dabei zu Grunde gelegte Kriterienkatalog erwähnt. Insoweit verbleiben diesbezüglich keine erheblichen Bedenken.</p> <p>Zu weiteren Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.</p>	<p>Die Zustimmung zu den ergänzten Aussagen und Erläuterungen zur Standortauswahl bzw. zur Betrachtung der Planungsalternativen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>3. Klimaschutz</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz. Wie bereits in unserer vorausgegangenen Stellungnahme festgestellt, wird in der aktuell vorliegenden städtebaulichen Begründung der Klimaschutz u. a. in Nr. 1. zum Planerfordernis und beim Zweck der Planung angesprochen; ebenso wird der Solarpark in Nr. 7.3 als grundlegende Maßnahme, die dem Klimawandel entgegenwirkt, betrachtet. In dem vorliegenden Umweltbericht wird unter Nr. 4. der Klimaschutz und der damit zusammenhängende Ausbau erneuerbarer Energien aus umweltplanerischer Sicht erläutert.</p>	<p>Die Anmerkungen zur bisherigen Thematisierung der Belange des Klimaschutzes werden zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde damit faktisch Rechnung getragen, sodass unsererseits hierzu keine weitergehenden Forderungen vorzutragen sind.</p>	<p>Die Einschätzung des Solarparks als Maßnahme zum Klimaschutzes wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>14.12.2022</p>	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Die betreffenden artenschutzrechtlichen Verbotbestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung zwar mittelbar, aber der besondere Artenschutz ist als striktes Recht nicht der planungsrechtlichen Abwägung der Gemeinde Billigheim zugänglich.</p> <p>Nach geltender Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt. Den aktuellen Verfahrensunterlagen lag dazu ein entsprechender Fachbeitrag Artenschutz (Stand 15.09.2022) bei. In Nr. 7.2 der städtebaulichen Begründung werden die grundlegenden Punkte und Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung genannt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie gesetzlich vorgegeben, wurde durch das Büro Wagner und Simon ein Fachbeitrag Artenschutz (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - saP) gemäß den aktuellen fachlichen Anforderungen erstellt. Die darin erarbeiteten Ergebnisse und Vorgaben werden von der Gemeinde Billigheim beachtet.</p>
			<p>Von naturschutzfachlicher Seite teilen wir dazu noch folgende Anregungen und Hinweise mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Konzept zur Sicherung und Förderung des Rebhuhns wurde in Zusammenarbeit mit der höheren Naturschutzbehörde erarbeitet und kann von uns so mitgetragen werden. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> Es wird davon ausgegangen, dass ein Feldlerchenpaar die geplante Blühbrache als Brutrevier nutzen kann. Für die weiteren zwei Brutpaare ist jeweils eine Fläche von 1500 m² als Blühfläche geplant. Es sollte überlegt werden, 0,2 ha pro Brutpaar anzusetzen, zumal die Fläche ebenso für die Schafstelze dienen soll. (Wird die geplante Blühbrache nicht durch ein Feldlerchenpaar angenommen, wäre ebenfalls 0,2 ha für das Brutrevier anzusetzen.) Die gewählte Fläche befindet sich an einer Kreuzung und liegt zwischen zwei Wegen, die zudem als Störungsquellen von der Feldlerche wahrgenommen werden können. Die Eignung der Fläche sollte daher diesbezüglich nochmals überprüft und dargelegt werden. Soweit das anschließende Monitoring erfolglos bleiben sollte, wäre später eine alternative Standortwahl zu überlegen – ebenso, wenn sich dort bereits eine hohe Brutrevierdichte befinden sollte. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Laut Umweltgutachter wird in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Vorhabenträger auf freiwilliger Basis eine rd. 1,2 ha große Fläche als Brut- und Nahrungshabitat für die Feldlerche aufgewertet. Die bisher vorgesehene Fläche wird weiterhin als geeignet angesehen. Es besteht nun aber die Möglichkeit, auf eine südlich liegende Fläche (Flst.Nr. 4152) auszuweichen. Das Monitoring wird durchgeführt.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> Es geht ein Brutrevier der Blaumeise verloren, welches unseres Erachtens auszugleichen wäre. Weitere Höhlenbrüter könnten im Grunde ebenso in den übrigen Obstbäumen brüten. Um einer möglichen Konkurrenzsituation vorzubeugen, sollten pro betroffenem Brutpaar bis zu 3 Nistkästen aufgehängt werden (angelehnt an den Leitfaden CEF-Maßnahmen RheinlandPfalz, 2021). 	<p>Laut Umweltgutachter sind entsprechende CEF-Maßnahmen bereits im Artenschutzbeitrag enthalten. Sie werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag planungsrechtlich gesichert.</p>
			Wir bitten, nähere Details zu den o. g. Punkten noch mit der zuständigen Fachkraft der unteren Naturschutzbehörde, abzustimmen.	Der Anregung wurde gefolgt eine Abstimmung ist laut Umweltgutachter erfolgt.
			Die unter Abschnitt 4.2.1 des Fachbeitrags Artenschutz aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen im Bereich der mögl. Wald- und Zauneidechsenhabitate konnten in den Hinweisen zum textlichen Teil des Bebauungsplans nicht gefunden werden. Wir bitten daher, diese - so wie in dem Fachbeitrag beschrieben - unter Hinweis auf § 44 BNatSchG in den textlichen Teil des Bebauungsplans zu übernehmen. Ebenso sollten die Maßnahmen mit in den öffentlich-rechtlichen Vertrag für die CEF-Maßnahmen aufgenommen werden.	<p>Der Anregung wird gefolgt und ein Hinweis zu den Zauneidechsen in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
			Wir weisen darauf hin, dass die Belange des Artenschutzes vor einem etwaigen Satzungsbeschluss verbindlich geklärt sein müssen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Die sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans erforderlich erweisenden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (inklusive Monitoring) bedürfen grundsätzlich einer entsprechenden planungsrechtlichen Sicherung und einer Erwähnung im textlichen Teil des Bebauungsplans. Vor allem für Maßnahmen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu liegen kommen, ist eine planungsrechtliche Sicherung durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags erforderlich. Auf die rechtzeitige Vorlage eines Vertragsentwurfs ist zu achten. Die Abstimmung hierzu erfolgt über unsere Verwaltungsfachkraft, Tel: 06261/84-1733	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			<p>b) Geschützte Teile von Natur u. Landschaft nach § 23 - § 30 BNatSchG und Biotopschutz nach §§ 33 u. 33a NatSchG</p> <p>Im Plangebietsinneren finden sich keine in der bisherigen Biotopkartierung erfassten, gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG. Der Feststellung in Nr. 4.3 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung zu den Biotopen außerhalb des Plangebietes, dass sich Beeinträchtigungen für die ausgewiesenen Waldbiotope nicht ergeben, kann beigeprüft werden.</p>	Die Zustimmung zur Aussage in der städtebaulichen Begründung, dass sich keine Auswirkungen auf die außerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Biotope ergeben, wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die vom Ingenieurbüro für Umweltplanung darüber hinaus nachkartierten Biotope liegen gebietsrandlich. Durch die plangebietsumgebenden Schutz- und Pflanzmaßnahmen können die Biotopfunktionen als weiterhin gesichert angesehen werden. Sonstige naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind ersichtlich nicht betroffen.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
			2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Vorbehaltlich der angemessenen Klärung zu den oben angesprochenen artenschutzrechtlichen Belangen werden voraussichtliche keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
			3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <i>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG:</i> Im bauleitplanerischen Regelverfahren ist nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG die Eingriffsregelung im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu behandeln. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung). Mit den aktuellen Verfahrensunterlagen wurde dazu ein Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung (GOB) vorgelegt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Von naturschutzfachlicher Seite wird dazu gebeten, noch die folgenden Anregungen und Hinweise zu berücksichtigen: ▪ Es ist nicht ersichtlich, welche Flächen außerhalb der Baugrenzen als Magerwiese bilanziert werden. Eine Biotoptypenkarte des Zielzustands wäre dabei hilfreich.	Wird zur Kenntnis genommen. Laut Umweltplaner ergeben sich die Flächen aus der nicht überbau- bzw. überstellbaren Fläche abzüglich der Eingrünungsflächen und Brachestreifen.
			▪ Die Fettwiese unter den Modulen sollte aufgrund genannter stärkerer Beeinträchtigungen dementsprechend vom Normalwert abweichend bilanziert werden.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Bewertung der Grünlandbestände wird laut Umweltplaner unter den Modulen von 13 ÖP/m ² (Normalwert) auf 11 ÖP/m ² in Anlehnung an die Bewertung der „Grasreichen Ruderalvegetation“ reduziert.
			Inhaltliche Einzelheiten dazu sind ebenso mit unserer Naturschutzfachkraft, rechtzeitig vor einem Satzungsbeschluss abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>b) Naturschutzrechtliches Fazit:</i> Diese Stellungnahme steht unter dem Vorbehalt der Klärung zu den oben angesprochenen Punkten und dem Erfordernis eines rechtzeitigen Vertragsabschlusses. Soweit angemessene Ergänzungen erfolgen oder Unklarheiten ausgeräumt werden, kann aller Voraussicht nach davon ausgegangen werden, dass zum Verfahren keine erheblichen Bedenken bzw. naturschutzrechtlichen Planungshindernisse verbleiben.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	14.12.2022	Die Anforderungen der frühzeitigen Beteiligung haben sich nicht verändert. Die Stellungnahme ist vollständigshalber nachfolgend nochmals angefügt: Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Daraus ergeben sich keine generell gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
		28.06.2022	<i>Die genaue Flächenversiegelung ist nicht bekannt. Eine Versiegelungswirkung wird vor allem durch Fundamentanlagen der Anlagen und Trafostationen verursacht. Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt vor Ort und über die belebte Bodenschicht. Die versiegelte Fläche ist möglichst zu minimieren.</i>	<i>Die Hinweise zu den möglichen Versiegelungen des Plangebietes werden zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorgaben nach AwSV unbedingt zu beachten. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist nicht bekannt. Daher sind bei Bauarbeiten und im Betrieb die Belange des Grundwasserschutzes unbedingt zu berücksichtigen. Über die Tragekonstruktionen der Module ist ein Eintrag von Schadstoffen denkbar (Zinksalze oder Holzschutzmittel). Des Weiteren können bei unsachgemäßer Reinigung der Moduloberflächen sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten Schadstoffe ins Grundwasser gelangen. Ein fachgerechter Betrieb wird daher von der Unteren Wasserbehörde vorausgesetzt.</i>	<i>Die Hinweise zum Grundwasserschutz und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird zur Kenntnis genommen</i>
			<i>Der Hinweis zum fachgerechten Betrieb, Wartung und ggf. Außerbetriebnahme der Anlage sollte im Bebauungsplan aufgenommen werden.</i>	<i>Der Anregung wird nicht gefolgt, da der Hinweis zum fachgerechten Betrieb bereits im textlichen Teil des Bebauungsplanes enthalten ist.</i>
			<i>Inwieweit die notwendigen Fundamente/ Baugruben in den Boden eingreifen ist nicht bekannt. Es wird von Flachgründungen ausgegangen. Eine genaue Beschreibung liegt hier nicht vor. Signifikant tiefere Eingriffe sind mitzuteilen und bezüglich Boden- und Grundwasserschutz abzustimmen. Ein Eingriff in das Grundwasser (z.B. Bauwasserhaltung ist ausschließlich mit wasserrechtlicher Erlaubnis gestattet. Falls dies notwendig wird, ist die Erlaubnis rechtzeitig vorab zu beantragen. Sollte bei Bauarbeiten unvorhergesehener Weise Grundwasser angetroffen werden, sind die Bauarbeiten einzustellen. Das Landratsamt ist unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.</i>	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hierbei um Flachgründungen. Tiefere Eingriffe in das Schutzgut Boden ergeben sich nicht. Auswirkungen auf das Grundwasser sind deshalb ebenfalls nicht zu erwarten.</i>
			<i>Falls ein Baugrundgutachten vorliegt oder erstellt wird, ist dieses dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Umwelt-Technik und Naturschutz zu übermitteln.</i>	
			<i>Die nachfolgenden Hinweise sind generell zu beachten:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden. • Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. • Die Baustellen sind so anzulegen, zu sichern und zu betreiben, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist. • Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen. • Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist. 	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Diese wurden in den Hinweisen des textlichen Teils des Bebauungsplans ergänzt.</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
3.	RP Karlsruhe Abt. 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal und Gesundheitswesen	25.11.2023	In unserer Funktion als Höhere Raumordnungsbehörde nahmen wir bereits mit Schreiben vom 30.06.2022 Stellung, auf welche wir an dieser Stelle nochmals verweisen. Ergänzend äußern uns folgendermaßen:	Wird zur Kenntnis genommen.
			Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Gemarkung des Billigheimer Ortsteils Waldmühlbach geschaffen werden. Auf Ebene des Bebauungsplans ist die Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ vorgesehen, welches sich westlich der Ortslage von Waldmühlbach befindet und zwei Teilbereiche mit einer Fläche von insgesamt ca. 14,9 ha umfasst. Die Planung ist nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan des GVV Schefflenzthal entwickelt, weshalb dieser im Parallelverfahren geändert werden soll.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung</i> Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgetragen, entspricht das geplante Vorhaben wesentlichen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg und des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) bzgl. einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung. Der regionalplanerische Grundsatz PS 3.2.4.2 G ERP, wonach bei der Errichtung von Freiflächenanlagen Standorte bevorzugt werden sollen, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen, vorrangig bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien, wird vom vorliegend geplanten Vorhaben nicht eingehalten. Die betreffende Fläche wird bislang landwirtschaftlich genutzt. Nachdem sich das Vorhabengebiet jedoch komplett innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets gem. Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) befindet, stehen besagte regionalplanerische Leitlinien einer Anlagenrealisierung vor dem Hintergrund der baden-württembergischen Freiflächenöffnungsverordnung jedoch nicht entgegen. Darüber hinaus wird die Fläche im Energieatlas Baden-Württemberg überwiegend als bedingt geeignet, im nördlichen Teilbereich als geeignet für PV-Freiflächenanlagen eingestuft.	Die Einschätzung, dass das geplante Vorhaben einer wesentlichen Zielsetzung des LEP 2002 Baden-Württemberg sowie des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar entspricht, wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung, dass die regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen nicht eingehalten werden, werden zur Kenntnis genommen. Die Zustimmung zum Vorhaben, welches sich aufgrund der Freiflächenöffnungsverordnung in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten befindet, wird zur Kenntnis genommen. Die Einstufung als geeignete bzw. bedingt geeignete Fläche für PV-Freiflächenanlagen wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.
			<i>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zum Freiraumschutz</i> Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 30.06.2022 vorgetragen, befindet sich das Plangebiet in der Raumnutzungskarte des ERP voll-ständig innerhalb eines <i>Regionalen Grünzugs</i> . Darüber hinaus befindet sich die südliche Teilfläche innerhalb eines <i>Vorranggebiets</i> , die nördliche Teilfläche innerhalb eines <i>Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege</i> .	Wird zur Kenntnis genommen.
			- Hinsichtlich der betroffenen Festlegung Regionaler Grünzug betrachteten wir die Voraussetzungen für die Errichtung innerhalb eines Regionalen Grünzugs aus PS 2.1.3 Z ERP bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung als erfüllt. Demnach handelt es sich um technische Infrastruktur, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden kann. Es ist nicht von einer Beeinträchtigung der Funktion des Regionalen Grünzugs auszugehen, da die geplante Anlage nur einen kleineren Teilbereich dessen einnehmen wird. Ferner ist laut vorliegendem Umweltbericht zu	Die Zustimmung zur Errichtung innerhalb des ausgewiesenen Regionalen Grünzugs wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			erwarten, dass sich die Freiraumfunktionen gegenüber einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung tendenziell erholen. Zuletzt besteht im Sinne der Energiewende ein hohes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien.	
			- Bezüglich des ebenfalls betroffenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege forderten wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Bewertung des Plangebers und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis sowie eine schlüssige Alternativenprüfung. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden im vorliegenden im Umweltbericht dargestellt. Demnach gibt es im Bereich der Gemeinde Billigheim keine besser geeigneten bzw. konfliktfreieren Standorte für das Vorhaben. Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird das grünordnerische Maßnahmenkonzept mitgetragen, so dass von keiner Beeinträchtigung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege auszugehen ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Zustimmung zur durchgeführten Alternativenprüfung wird zur Kenntnis genommen.
			- Die Betroffenheit des Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege wurde in der Planbegründung bzw. im Umweltbericht aufgenommen und findet nun im Rahmen der planerischen Abwägung Berücksichtigung.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Im Ergebnis stehen der Planung keine Belange der Raumordnung entgegen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
4.	RP Karlsruhe Ref. 53.1 und 53.2 Dienstszitz Heidelberg		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	RP Stuttgart, Ref. 16 Kampfmittelbeseitigungsdienst	24.10.2022	Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurück zu senden. Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbilddauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind.26 Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab. Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABI. S. 342) die Aufgaben	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen und bereits eine Luftbilddauswertung durch den Vorhabensträger beantragt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.	
6.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	08.11.2022	Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wie folgt Stellung: Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen weiterhin keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen (siehe dazu Stellungnahme vom 13.06.2022). Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen.	Der Anregung wurde bereits gefolgt und ein Hinweis zum Denkmalschutz in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.
			Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.	(siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung vom 13.06.2022)
		13.06.2022	Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.	Die Zustimmung zum Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.	Der Anregung wurde gefolgt und ein Hinweis zum Denkmalschutz in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.
			Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
12.	Unitymedia GmbH/ Vodafone GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	07.11.2022	Den Bebauungsplan haben wir geprüft. An der östlichen Grenze der nördlicheren geplanten Fläche verlaufen die oben genannten Versorgungsanlagen der Bodensee-Wasserversorgung. Diese Anlagen befinden sich innerhalb eines rechtlich gesicherten Schutzstreifens von jeweils 3m rechts und links der Leitungsachse. Die BWV-Anlagen sind grafisch und textlich in der Legende im Entwurfs-Lageplan „Photovoltaikanlage Gewann Büchlein“ richtig dargestellt. Wir weisen darauf hin, dass alle Planungen, die BWV-Anlagen tangieren, rechtzeitig zur Beurteilung und Abstimmung schriftlich einzureichen sind. Für die Berücksichtigung unserer Belange möchten wir uns im Voraus bedanken und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Der Hinweis, dass an der östlichen Grenze Versorgungsanlagen der Bodensee-Wasserversorgung verlaufen, wird zur Kenntnis genommen. Die richtige grafische Darstellung im Bebauungsplan wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Hinweis wird an den Vorhabensträger weitergegeben.
14.	Heilbronner Versorgungs GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	IHK Rhein-Neckar	25.11.2022	Die IHK Rhein-Neckar hat gegen den Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Gewann Büchlein“ keine Bedenken vorzuweisen. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Handwerkskammer		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Stadt Möckmühl		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Stadt Gundelsheim	26.10.2022	Auf Ihr Schreiben vom 18.10.2022 teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite aus keine Anregungen zu dem o.g. Bebauungsplan vorgebracht werden.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
19.	Große Kreisstadt Mosbach	27.10.2022	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Stadt Mosbach im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen zum o.g. Bebauungsplan vorbringt.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
20.	Stadt Neudenau		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Gemeinde Elztal	03.11.2022	Von Seiten der Gemeinde Elztal werden keine Anregungen / Einwände gegen das Verfahren vorgebracht. Wir nehmen das Verfahren zustimmend zur Kenntnis.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
22.	Gemeinde Neckarzimmern	23.11.2022	Die Gemeinde Neckarzimmern bringt im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vor.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
23.	Gemeinde Roigheim	11.11.2022	Seitens der Gemeinde Roigheim werden keine Anregungen und Bedenken geltend gemacht.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
24.	Gemeinde Schefflenz	23.11.2022	Die Gemeinde Schefflenz hat gegen das Bebauungsplanverfahren keine Einwände, ebenso werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.